

Anwendung der Richtlinie Kindertagespflege auf Ersatztagespflegepersonen mit Basissatz gemäß der aktuell gültigen Richtlinie Kindertagespflege der Landeshauptstadt Dresden (LHD)

Einsatz

Basissatz finanzierte Ersatztagespflegepersonen leisten die Ersatzbetreuung in der Regel in den Räumen der zu vertretenden Kindertagespflegeperson. In begründeten Ausnahmefällen kann die Ersatzbetreuung auch in eigenen Räumen geleistet werden, wenn diese durch das Amt für Kindertagesbetreuung geprüft und genehmigt wurden.

Kooperation

Grundsätzlich treffen reguläre Kindertagespflegepersonen (KTPP) und Ersatztagespflegepersonen mit Basissatzfinanzierung (Basis-ETPP) eigenständig die Entscheidung, ob sie verbindlich zur Ersatzbetreuung miteinander kooperieren wollen (Abschluss einer Kooperationsvereinbarung). Jedoch unterliegt die Kooperationsvereinbarung einem Finanzierungsvorbehalt der Landeshauptstadt Dresden (LHD). Die LHD will damit Ihrer Steuerungsverantwortung hinsichtlich der Absicherung der Ersatzbetreuung und der dafür notwendigen Ersatzbetreuungsvarianten gerecht werden.

Es ist für die Basis-ETPP deswegen notwendig, vor Abschluss einer Kooperationsvereinbarung aber auch bei Kündigung mit Wechsel der kooperierenden Kindertagespflegeperson, die Finanzierung des Basissatzes bei der LHD zu beantragen. Die LHD entscheidet über den Antrag unter Einbeziehung der fachlichen Stellungnahme der zuständigen Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (BVST). Mit der Beendigung der Zusammenarbeit wird die Finanzierung des Basissatzes eingestellt, unabhängig von der Einhaltung einer in der Kooperationsvereinbarung benannten Kündigungsfrist.

Dokumentation

Die Basis-ETPP trägt die Verantwortung für die Erstellung der Monatsstatistik und die Abrechnung der Ersatzbetreuung. Die Statistik ist quartalsweise über die zuständige Beratungs- und Vermittlungsstelle für Kindertagespflege (bis 15. des Monats nach Quartalsende) bei der LHD (30. des Monats nach Q.) einzureichen.

Darüber hinaus hat die Basis-ETPP die Verantwortung für eine, mit den kooperierenden KTPP, abgestimmte Planung der Ausfalltage (z. Bsp. wegen Urlaubs) für das Kalenderjahr. Diese Planung muss der BVST als tabellarische/kalendarische und von allen Beteiligten unterschriebene Übersicht bis zum 30.11. für das Folgejahr vorgelegt werden. Eine geplante Überschneidung von Ausfalltagen ist zu vermeiden.

Außerdem ist zu Beginn eines jeden Jahres (bis 31.01.) ein, durch die Basis-ETPP erstellter, kurzer Reflexionsbericht oder ein, durch die/den Fachberater*in, schriftlich protokolliertes Reflexionsgespräch zum vergangenen Jahr über die zuständige BVST beim Amt für Kindertagesbetreuung vorzulegen.

Abrechnung / Finanzierung

Die Abrechnung der Ersatzbetreuung soll zeitnah erfolgen. Dabei ist das Formular zur Abrechnung vollständig ausgefüllt und mit allen notwendigen Unterschriften über die BVST bei der LHD einzureichen.

Abgerechnet werden alle Kinder, die bei der regulären Kindertagespflegeperson vertraglich gebunden sind, unabhängig von der tatsächlichen Anwesenheit der Kinder während der Ersatzbetreuung. Sollten während der Ersatzbetreuung Kinder nicht anwesend sein, können in Abstimmung mit den Beratungs- und Vermittlungsstellen für Kindertagespflege bzw. dem Fachbereich Kindertagespflege andere Kinder auf diesen freien Plätzen ersatzbetreut werden (dabei sind die nicht anwesenden Kinder kenntlich zu machen). Die „Fremdkinder“ sind in einer separaten Aufstellung als zusätzliche Kinder zu erfassen und zusammen mit der eigentlichen Ersatzbetreuungsabrechnung einzureichen. Damit wird sichergestellt, dass nicht mehr als 5 Kinder gleichzeitig ersatzbetreut wurden. Diese „Fremdkinder“ werden nicht zusätzlich finanziert. Eine Finanzierung eines „fremden“ Kindes ist nur noch möglich, wenn die eigentlich ersatzbetreute Gruppe weniger als 5 Vertragskinder hat. Bereits finanzierte Ersatzbetreuungsplätze werden nicht doppelt finanziert.

Mit den Unterschriften der regulären KTPP und der Basis-ETPP wird die Richtigkeit der Ersatzbetreuung bestätigt. Die Eltern der ersatzbetreuten Kinder bestätigen mit ihrer Unterschrift die geleistete Ersatzbetreuung bzw. das Angebot der Ersatzbetreuung entsprechend der vereinbarten Betreuungszeit sowie die Übertragung der Aufsichtspflicht. Dies erfolgt auch dann, wenn das Kind zur Ersatzbetreuung nicht anwesend war.

Die Basis-ETPP erhält für jede vertraglich kooperierende Kindertagespflegeperson einen monatlichen Basissatz von 250,00 Euro zuzüglich einer einmaligen monatlichen Fahrtkostenpauschale von 60,00 Euro. Der Basissatz finanziert dabei die wöchentliche Begleitzeit von 4 Stunden pro vertraglich kooperierender KТПP (Festlegung zum Umgang mit entfallenen Begleitzeiten beachten!). Weitere Sachkosten können nicht geltend gemacht werden, es sei denn, die Ersatzbetreuung findet in genehmigten eigenen Räumen oder in einer Kindertagespflegestelle statt, für deren Betreuungsplätze während der Ersatzbetreuung keine Sachkosten erstattet werden. Dafür ist es notwendig, dass KТПP und ETPP eine Vereinbarung abschließen, die die Weiterleitung der Sachkosten während der Ersatzbetreuung über die ETPP an die KТПP regelt. Diese ist in Kopie der Ersatzbetreuungsabrechnung beizufügen. Eine doppelte Finanzierung der Sachkosten ist nicht möglich. Der Anerkennungsbetrag für die Förderungsleistung der Ersatzbetreuung erfolgt gemäß der aktuellen Richtlinie Kindertagespflege auf der Grundlage der regulären Betreuungszeit als Tagessatz. Die Berechnung erfolgt entsprechend der individuell zugeordneten Betragsgruppe der Basis-ETPP zum Zeitpunkt der Ersatzbetreuung.

Fortzahlung der Geldleistungen für Basis-ETPP

Entsprechend der aktuell gültigen Richtlinie Kindertagespflege erhalten auch Basis-ETPPs die Fortzahlung der Geldleistung und des Basissatzes für eigene Ausfalltage. Dabei ist die Berechnungsgrundlage bei mehreren kooperierenden Kindertagespflegepersonen der Durchschnitt an vertraglich gebundenen Kindern (maximal 5) und die dabei durchschnittliche, reguläre Betreuungszeit (z. Bsp.: 5 Kinder mit 9 Stunden Betreuungszeit). Die Finanzierung der Förderungsleistung erfolgt wiederum auf der Basis der individuellen Betragsgruppe als Tagessatz. Die Abrechnung erfolgt immer im Folgejahr oder nach Beendigung der Tätigkeit auf der Grundlage der überprüften Aufstellung der Ausfalltage.

Der Anspruch auf Ausfalltage mit Fortzahlung des Basissatzes und der Förderungsleistung orientiert sich an den Standards zur Ersatzbetreuung. Dort ist die optimale Auslastung von Basis-ETPP mit 4 kooperierenden KТПP festgelegt. Daher stehen einer Basis-ETPP mit 4 kooperierenden KТПP die Fortzahlung der Förderungsleistung für 26 angezeigte Ausfalltage aus privaten Gründen zu. Bei 3 kooperierenden KТПP stehen (bei kaufmännischer Rundung) 75 % = 20 Tage, bei 2 kooperierenden KТПP 50 % = 13 Tage und bei einer kooperierenden KТПP 25 % = 7 Tage mit Fortzahlung der Förderungsleistung und ggf. Sachkosten (Ausnahme) zu.

Unabhängig von der Anzahl der kooperierenden Kindertagespflegepersonen beträgt der Anspruch auf krankheitsbedingte Ausfalltage mit Fortzahlung von Basissatz und Förderungsleistung 14 Arbeitstage (Mo-Fr). Für deren Anerkennung ist es notwendig, eine ärztliche Bescheinigung für sich selbst oder für die eigenen Kinder (bis zum vollendeten 12. Lebensjahr) über die BVST bei der LHD vorzulegen. Die Ausfalltage wegen Krankheit sind in der Monatsstatistik einzutragen.

Für Fortbildungen erhalten Basis-ETPPs beim Nachweis von 20 Fortbildungsstunden/Unterrichtseinheiten einen Zuschuss von 120,00 Euro. Bei längerfristigen, zertifizierten Fortbildungen kann ein weiterer Zuschuss in Höhe von 120,00 Euro sowie zusätzliche Fortbildungstage (max. 5) bei der LHD beantragt werden. Für bis zu 5 Fortbildungstage erfolgt die Fortzahlung der Geldleistung wie für Ersatzbetreuung. Es ist dafür ein Nachweis der Teilnahme an der Fortbildung bei der BVST vorzulegen. Die Fortbildungstage sind in der Monatsstatistik einzutragen. Für längerfristige zertifizierte Fortbildungen gelten auch für Basis-ETPP die entsprechenden Regelungen der Richtlinie Kindertagespflege.

Versicherungsleistungen

Die Basis-ETPP erhalten die gleichen Leistungen wie reguläre Kindertagespflegepersonen, d. h. hälftige Übernahme der Kosten einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung, hälftige Übernahme der Kosten für eine Altersvorsorge auf der Basis der einkommensgerechten Beitragsberechnung der gesetzlichen Rentenversicherung und vollständige Übernahme der Kosten für eine angemessene Unfallversicherung (BGW).

Umsetzung von Begleitzeiten in der Kindertagespflege

Die nachfolgende Beschreibung soll den Umgang mit „ausgefallenen“ wöchentlichen Begleitzeiten durch Ersatztagespflegepersonen (ETPP) klarer fassen und aktualisiert ab Januar 2024 fortgeführt werden.

Grundsätzlich wird zwischen einer Ersatztagespflegeperson (Basissatz oder Stützpunkt) und einer Kindertagespflegeperson (KTPP) eine Kooperationsvereinbarung zur Ersatztagespflege geschlossen. In dieser soll in der Regel die wöchentliche Begleitzeit von 4 Stunden für einen bestimmten Wochentag vereinbart werden. Eine flexible Vereinbarung ist in Absprache mit allen kooperierenden Kindertagespflegepersonen möglich. Es ist generell von einer Fünf-Tage-Woche und von 4 wöchentlichen Begleitstunden für die beiden Beteiligten (kooperierende KTPP und ETPP) auszugehen. So verbleiben in einer Arbeitswoche, neben den Tagen mit vertraglich vereinbarter Begleitzeit, auch Tage mit Bereitschaft zur Ersatzbetreuung. Dies entspricht der Logik eines „Teilzeitvertrages“ (4 Stunden pro Woche pro KTPP) innerhalb einer Fünftagewoche (Mo - Fr).

Sollte die vereinbarte Begleitzeit aufgrund einer Ersatzbetreuung bzw. Ausfalltages (max. 26 Tage), Krankheit oder Fortbildung der Ersatztagespflegeperson ausfallen, stimmen sich die Ersatztagespflegeperson und die kooperierenden Kindertagespflegepersonen miteinander ab, wie der Zweck der Begleitzeit (Kontakt zu den Kindern und Vertrautheit mit den Abläufen) trotzdem erreicht werden kann.

Wenn in der betreffenden Woche Arbeitstage (Montag – Freitag) ohne Ersatzbetreuung sind, soll die Begleitzeit anteilig nach folgender Berechnung umgesetzt werden:

koop. KTPP	5 Tage ohne EB o. A/F/K*	4 Tage ohne EB o. A/F/K*	3 Tage ohne EB o. A/F/K*	2 Tage ohne EB o. A/F/K*	1 Tag ohne EB o. A/F/K*
Eine KTPP	4h	3,2h	2,4h	1,6h	0,8h
Zwei KTPP	8h	6,4h	4,8h	3,2h	1,6h
Drei KTPP	12h	9,6h	7,2h	4,8h	2,4h
Vier KTPP	16h	12,8h	9,6h	6,4h	3,2h

* Tage ohne Ersatzbetreuung oder Ausfall-, Krank- bzw. Fortbildungstage der ETPP

Je nachdem, wie viele Tage durch geleistete Ersatzbetreuung oder aber Ausfall-, Krank- bzw. Fortbildungstage der Ersatztagespflegeperson innerhalb der Woche bereits belegt worden sind, kann pro belegtem Tag eine Abminderung der zu leistenden Begleitstunden um ein Fünftel erfolgen.

Dementsprechend sind folgende Möglichkeiten zum Beispiel praktikierbar:

- dass Stunden bei den KTPP geleistet werden, welche „ihre“ geplanten, festen Begleittage haben,
- dass Stunden bei der KTPP geleistet werden, in der die nächste Vertretung geplant ist (Übergabe und „Eingewöhnung“),
- dass Stunden bei der KTPP geleistet werden, in deren Gruppe gerade Vertretung stattfand (Übergabe und „Ablösung“)
- dass Stunden bei der KTPP geleistet werden, die gerade Unterstützung benötigt
- oder anderes ...

Entscheidend ist, dass die verbleibenden Begleitstunden pädagogisch sinnvoll und nach gemeinsamer Absprache unter den zu begleitenden Kindertagespflegepersonen aufgeteilt werden!

In der Statistik wird für jeden Tag an dem Begleitstunden geleistet wurden ein großes „B“ eingetragen. Sollten an einem Tag mehr als bei einer KTPP Begleitzeit geleistet werden oder bei derselben KTPP mehr Stunden als erforderlich, wird in der Statistik bei der zusätzlich begleiteten KTPP bzw. bei der länger begleiteten KTPP ein kleines „b“ eingetragen.